



Frequently Asked Questions (FAQ): Biometrische Identitätskarte

Stand: Oktober 2026

1. Sicherheit

1.1. Bietet die Identitätskarte mit Chip ein noch höheres Sicherheitsniveau als die Identitätskarte, insbesondere im Kampf gegen Dokumentenfälschung und Identitätsdiebstahl?

Die biometrische Identitätskarte bietet durch die Speicherung biometrischer Daten eine zusätzliche Sicherheitsebene, insbesondere im Hinblick auf die Verhinderung von Manipulationen und Fälschungen. Die biometrische und die nicht-biometrische Identitätskarte verfügen jedoch über identische physische Sicherheitsmerkmale, die einen hohen Fälschungsschutz gewährleisten. Die nicht-biometrische Identitätskarte bleibt daher weiterhin ein sicheres und zuverlässiges Ausweisdokument. Die biometrische Identitätskarte erschwert insbesondere auch den Identitätsmissbrauch, da noch zuverlässiger geprüft werden kann, ob die Karte von der rechtmässigen Inhaberin oder vom rechtmässigen Inhaber verwendet wird.

1.2. Die Identitätskarte ohne Chip ist also nicht mehr sicher?

Die nicht-biometrische Identitätskarte gilt weiterhin als sicher. Die biometrische Identitätskarte bietet jedoch durch die Speicherung biometrischer Daten ein zusätzliches Sicherheitselement, das eine Totalfälschung oder Manipulation erschwert und die Identitätsprüfung erleichtert.

1.3. Wo werden die Identitätskarten produziert und wo werden die Daten der Bürgerinnen und Bürger gespeichert?

Die nicht-personalisierten Rohkarten werden von der externen Lieferantin Thales DIS Schweiz AG hergestellt und an das Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) in Bern geliefert. Dort werden die Karten – durch die Integration der persönlichen Daten der Bürgerinnen und Bürger – personalisiert. Zur Gewährleistung der Sicherheit und Vertraulichkeit hat nur der Bund Zugang zu diesen Daten.

1.4. Welche Sicherheitsmerkmale sind in die Identitätskarte integriert?

Die Sicherheitsmerkmale sind auf verschiedenen Ebenen in die Identitätskarte integriert. Einige Merkmale sind in der Rohkarte integriert (Kinegram, optisch variable Farben usw.), andere werden bei der Personalisierung der Karte hinzugefügt (taktile Lasergravur, Window Lock). Auch der Chip bietet durch eine digitale Signatur zusätzliche Sicherheit und erschwert vor allem den Identitätsmissbrauch.



2. Technik

2.1. Warum enthielt die Identitätskarte bei ihrer Einführung noch keinen Chip?

Im Zuge der Modernisierung der Identitätskarte wurde beschlossen, schrittweise vorzugehen. Gemäss dem Ausweisgesetz ist der Bund verpflichtet, auch nach der Einführung biometrischer Ausweisdokumente weiterhin eine Identitätskarte ohne Chip anzubieten. Um dieser gesetzlichen Vorgabe nachzukommen und der Bevölkerung die freie Wahl zu gewährleisten, hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) eine zweistufige Einführung gewählt: zunächst die Ausgabe einer modernisierten Identitätskarte ohne Chip, gefolgt von der Einführung einer biometrischen Variante mit Chip. Dieses Vorgehen ermöglicht es den Bürgerinnen und Bürgern, zwischen mehreren Modellen zu wählen. Es wird zudem möglich sein, eine «Kombi-Version» – Pass und Identitätskarte, mit oder ohne Chip – zu bestellen.

2.2. Was ist der Unterschied zwischen der biometrischen Identitätskarte und der Identitätskarte ohne Chip?

Der Hauptunterschied zwischen der nicht-biometrischen und der biometrischen Identitätskarte ist der integrierte Chip, der biometrische und persönliche Daten speichert. Ansonsten sind die beiden Identitätskarten hinsichtlich der physischen Sicherheitsmerkmale identisch.

2.3. Welche Daten enthält der Chip?

Der Chip speichert als biometrische Daten das Foto und zwei Fingerabdrücke. Zusätzlich enthält er Personalien wie unter anderem den Namen, das Geburtsdatum und den Heimatort der Person.

3. Europäische Union

3.1. Ab wann wird die Identitätskarte ohne Chip für Reisen in die EU nicht mehr gültig sein?

Die EU-Länder stellen seit 2021 nur noch biometrische Identitätskarten aus. Im Rahmen der Aktualisierung des Personenfreizügigkeitsabkommens sind die Schweiz und die EU übereingekommen, dass eine Schweizer Identitätskarte längerfristig ebenfalls mit einem Chip ausgestattet sein muss, damit sie in der EU als Reisedokument verwendet werden darf. Es ist jedoch eine lange Übergangsfrist vorgesehen. Das aktualisierte Personenfreizügigkeitsabkommen ist noch nicht in Kraft. Sobald es in Kraft tritt, können noch ein Jahr lang Identitätskarten ohne Chip ausgestellt werden, welche bis zu ihrem jeweiligen Ablaufdatum für Reisen in die EU gültig bleiben. Konkret heisst dies, dass eine Karte ohne Chip in der EU noch während einer Dauer von bis zu elf Jahren ab Inkrafttreten des aktualisierten Personenfreizügigkeitsabkommens verwendbar sein kann.

Tritt das aktualisierte Personenfreizügigkeitsabkommen also beispielsweise am 1. Januar 2028 in Kraft, so können Identitätskarten ohne Chip, die noch bis zum 31. Dezember 2028 ausgestellt werden, bis zu ihrem Ablaufdatum – längstens also bis zum 31. Dezember 2038 – für Reisen in die EU verwendet werden. Ab dem 1. Januar 2039 bräuchte es dazu eine Identitätskarte mit Chip oder einen Pass.

Personen, die regelmässig in die EU reisen, wird daher empfohlen, eine Identitätskarte mit Chip zu wählen, sofern sie keinen Pass besitzen.

4. Kosten / Gebühren

4.1. Ist die neue biometrische Identitätskarte teurer?

Die Gebühr für die biometrische Identitätskarte bleibt gleich wie bei der heutigen Identitätskarte ohne Chip – dies auf Vorschlag einer Arbeitsgruppe, in welcher der Bund, der Preisüberwacher und die Kantone vertreten sind.



5. Gesetzgebung

5.1. Warum wurde dieses duale Modell nicht früher eingeführt, zum Beispiel zusammen mit der Identitätskarte ohne Chip?

Die Einführung der biometrischen Identitätskarte erfolgt nach der Einführung der neuen Identitätskarte ohne Chip, da zuerst die technischen und rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden mussten. Diese schrittweise Einführung gewährleistet, dass alle Anforderungen und Vorgaben erfüllt und die Systeme reibungslos angepasst werden können.

5.2. Werden wir nicht langfristig gezwungen sein, ausschliesslich Identitätskarten mit Chip anzubieten?

Es gibt aktuell keinen Grund für eine solche Annahme. Falls es aber einmal so weit kommen sollte, könnte ein Verzicht auf die Ausstellung von Identitätskarten ohne Chip jedenfalls nur durch einen entsprechenden Beschluss des Gesetzgebers (eidgenössische Räte, mit anschliessender Möglichkeit des Referendums) erfolgen. Sollte die Schweiz beschliessen, ausschliesslich die biometrische Identitätskarte beizubehalten, wäre dafür eine Änderung des geltenden Ausweisgesetzes erforderlich (Streichung von Art. 2 Abs. 2^{ter} zweiter Satz AwG).

5.3. Warum muss nur die Verordnung angepasst werden und nicht das Gesetz?

Gemäss Ausweisgesetz (AwG) liegt es in der Kompetenz des Bundesrates festzulegen, welche Ausweisarten zum Nachweis der Schweizer Staatsangehörigkeit bestehen (Art. 1 Abs. 3 AwG). Des Weiteren ist er zuständig für den Entscheid, welche dieser Ausweisarten mit einem Datenchip versehen werden (Art. 2 Abs. 2^{ter} erster Satz AwG). Das geltende AwG gibt dem Bundesrat also die Zuständigkeit, die Einführung einer Identitätskarte mit Chip vorzusehen. Das Gesetz gibt dabei vor, dass jedenfalls immer auch eine Identitätskarte ohne Chip beantragt werden kann (Art. 2 Abs. 2^{ter} zweiter Satz AwG).

Für die Einführung der Identitätskarte mit Chip braucht es somit keine Gesetzesänderung. Die Einführung der Identitätskarte mit Chip erfordert allerdings die Regelung organisatorischer und technischer Fragen. Dies erfolgt mittels einer Anpassung der Ausweisverordnung (VAwG).

6. Kantone / Gemeinden

6.1. Wo wird die biometrische Identitätskarte erhältlich sein?

In der Schweiz liegt die Ausstellung der biometrischen Identitätskarte in der Verantwortung der Kantone. Die Erfassung der biometrischen Daten muss über dieselben Erfassungssysteme erfolgen, die vom EJPD für den Schweizer Reisepass und Aufenthaltsbewilligungen vorgeschrieben sind. Die Kantone können jedoch zusätzliche Erfassungszentren einrichten, die sie in Zusammenarbeit mit ihren Gemeinden, Städten oder anderen Behörden bei entsprechender Delegation verwalten.

7. Varia

7.1. In welchem Zeitraum planen Sie, eine Karte mit Chip einzuführen?

Die neue biometrische Identitätskarte ist ab dem 2. November 2026 erhältlich.

7.2. Wie beantragen Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer ihre Identitätskarte?

Schweizerinnen und Schweizer im Ausland können ihre Identitätskarte mit oder ohne Chip wie bisher bei der zuständigen schweizerischen Vertretung beantragen.



7.3. Wird sich das Antragsverfahren ändern? Mit anderen Worten, wie und wo muss ich künftig die Identitätskarte beantragen?

Der Antragsprozess für die nicht-biometrische Identitätskarte (ohne Chip) bleibt unverändert. Sofern ein Kanton dies vorsieht, können Identitätskarten ohne Chip auf den Gemeinden beantragt werden. Der Antragsprozess für die biometrische Identitätskarte ist identisch mit dem des Schweizer Passes. Die Kantone können jedoch zusätzliche Erfassungszentren einrichten, die sie in Zusammenarbeit mit ihren Gemeinden, Städten oder anderen Behörden bei entsprechender Delegation verwalten.